

Wie wehre ich mich erfolgreich gegen 1-€-Jobs?

Wer muss keinen 1-€-Job machen?

Keine Eingliederungsvereinbarung auf einen 1-€-Job muss abschließen,

- wer mit hoher Wahrscheinlichkeit zeitnah einen Arbeitsplatz finden wird. Der Richtwert sind 8 Wochen. In Wiesbaden wird bis zu einem Jahr gewährt.
- wenn Erwerbstätigkeit vorübergehend nicht zumutbar ist (Kinder unter 3 Jahren etc.).
- wer Angehörige pflegt.
- ein Jugendlicher in Vollzeitschulpflicht und unter 25 Jahren in allgemeiner oder berufsbildender Schule.
- wer über 58 Jahre alt ist und im Übergang zum Ruhestand steht.
- wer schon auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig (Minijob reicht) ist.
- wer den Nachweis ausreichender Bemühungen zur Eingliederung in Arbeit erbringt.

Rechtliche Voraussetzungen für 1-€-Jobs

1-€-Jobs sind Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) gemäß § 16 Abs.3 SGB II. Diese Arbeitsgelegenheiten sind nachrangig gegenüber den Eingliederungsleistungen gemäß den Paragraphen 15 und 16 Abs.1 SGB II. Es besteht weiterhin eine Vermittlungspflicht in den regulären Arbeitsmarkt auch während des 1-€-Jobs. Der 1-€-Job muss geeignet sein für eine Eingliederung in ersten Arbeitsmarkt. Auf Anfrage muss die Behörde dies darlegen. Voraussetzung für die Zuteilung eines 1-€-Jobs ist vorab die Prognose, dass auf absehbare Zeit keine Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich ist. Dies liegt in der Regel bei einer Beschäftigungslosigkeit von mehr als 6 Monaten vor. **Ein 1-€-Job ist kein Arbeitsverhältnis** Urlaubs- u. Arbeitsschutzregelungen gelten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

Welche Voraussetzungen müssen 1-€-Jobs zusätzlich erfüllen?

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) - 1-€-Jobs - müssen:

1. im öffentlichen Interesse liegen,
2. sich auf zusätzliche Arbeiten beschränken,
3. zur Eingliederung in 1. Arbeitsmarkt geeignet sein,
4. verhältnismäßig sein,
5. ausreichend bestimmt sein und
6. von qualifizierten Trägern angeboten werden.

Sind diese Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, so ist der 1-€-Job rechtswidrig.

Zu 1.

Öffentliches Interesse

Das öffentliche Interesse liegt vor, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit oder dem Allgemeinwohl dient. Dies sind gemeinnützige Arbeiten. Sie dürfen keine erwerbswirtschaftlichen Interessen verfolgen. Es darf keine Konkurrenz zu Privatunternehmen bestehen („Wettbewerbsverzerrung“), wie z.B. das Secondhandkaufhaus der BauHaus GmbH in Wiesbaden. In der Regel handelt es sich um einen als gemeinnützig anerkannten Maßnahmeträger.

Zu 2.

Zusätzlichkeit

Die Zusätzlichkeit liegt vor, wenn die durchgeführten Arbeiten ohne die Förderung nicht,

nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späterem Zeitpunkt durchgeführt werden. Nicht zusätzlich sind z.B. Arbeiten, die reguläre (gesetzliche) Aufgaben eines öffentlichen Trägers betreffen (Reinigungsarbeiten in öffentlichen Gebäuden, Spielplatzreinigung, Bürotätigkeiten in der Verwaltung etc.), wenn reguläre Arbeitskräfte dadurch eingespart werden. Dazu zählt auch eine Mutterschutzvertretungen. Ebenfalls gilt dies, wenn besondere Fachqualifikationen gefordert werden oder die Aufgaben vorher von einer regulären Arbeitskraft ausgeübt wurden, Stammpersonal abgebaut wurde, Planstellen nicht besetzt werden und finanzielle Engpässe überbrückt werden sollen.

Zu 3.

Geeignet zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt

Die Arbeitsgelegenheit muss zur Eingliederung in den 1. Arbeitsmarkt geeignet sein. Hier wird gerne als Begründung das Vorliegen von psychischen oder sozialen Schwierigkeiten angegeben, die zu beheben seien.

Zu 4.

Verhältnismäßigkeit

Besondere Bindungen des Betroffenen, wie die Verpflichtung zur Arbeitssuche und sonstige Belastungen, wie Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, sind zu berücksichtigen. Unverhältnismäßig sind 1-€-Jobs dann, wenn sie Erwerbsbemühungen des Betroffenen erheblich beeinträchtigen (höchstens 30 Wochenstunden Beschäftigung).

Zu 5.

Bestimmtheit

Die Dauer sollte in der Regel nicht länger als 6 Monate betragen. Die Art der Tätigkeit sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten, Arbeitskleidung etc. sind vor Antritt des 1-€-Jobs möglichst schriftlich seitens des Fallmanagers festzulegen. Die Bestimmung im einzelnen darf nicht dem Träger überlassen werden. Unzulässig, weil zu unbestimmt, sind Anordnungen wie „sich stundenweise in der Hausaufgabenhilfe zur Verfügung zu stellen“, „bis zu x-Stunden zu arbeiten“, „Teilzeit – flexibel“ etc. Die Rechtswidrigkeit (Unbestimmtheit) der Maßnahme kann nicht durch nachgeschobene genauere Regelungen geheilt werden.

Zu 6.

Qualität

Der Träger muss die in der Mindestanforderungs-Verordnung vorausgesetzten Standards erfüllen. Erfahrung, Fachkräfte und eine maßnahmengerechte Ausstattung müssen vorhanden sein. Diese liegen in der Regel bei den Trägern vor.

1. – 6. sind Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen. Werden diese nicht erfüllt, ist die Arbeitsgelegenheit (1-€-Job) rechtswidrig. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind dies die absolute Mehrheit aller 1-€-Jobs.

Bei Beschäftigung eines 1-€-Jobbers in einen Trägerbetrieb besteht ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, der Personalvertretung oder der Mitarbeitervertretung (Kirchen). Fragen Sie beim Trägerbetrieb nach, ob die entsprechende Arbeitnehmerinteressenvertretung Ihrer Beschäftigung zugestimmt hat. Wenn Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme haben, suchen Sie eine Beratungsstelle auf.

Rechtliche Vorgehensweise gegen den 1-€-Job

In der Regel wird in Wiesbaden dem Betroffenen eine Eingliederungsvereinbarung vorgelegt und aufgefordert, diese sofort zu unterschreiben. **Machen Sie das nie.** Sie

haben bis zu 8 Tagen für die Unterschrift Zeit. Sagen Sie auch nicht, Sie unterschreiben nicht. Dann riskieren Sie eine Sanktion. Lassen Sie sich vorab schriftlich geben, dass der 1-€-Job im Sinne des § 16 Abs. 3 ist und wie er Ihnen hilft, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Stelle zu finden. Das schreibt Ihr Fallmanager Ihnen nicht. Erkundigen Sie sich vor der Unterschrift über und bei dem Träger, zum Beispiel in einem Gespräch, und überprüfen Sie, ob alle oben angeführten Punkte vorliegen. Das ist sehr selten der Fall.

Wenn Sie den 1-€-Job weiterhin nicht machen wollen, müssen Sie beim Unterschriftstermin unbedingt eine Begleitperson (sogenannter Beistand) als Zeugen und zur Unterstützung mitnehmen (§ 13 Abs. 4 SGB X). Sollte man, wie bereits geschehen, Ihnen die Anwesenheit der Begleitperson verwehren, bestehen Sie darauf. Verlangen Sie den Vorgesetzten und verweigern Sie notfalls das Gespräch und natürlich die Unterschrift. Danach müssen Sie umgehend einen Rechtsanwalt oder zum Beispiel die **Initiative für soziale Gerechtigkeit** aufsuchen, damit diese politischen Druck beim Leiter der Kommunalen Arbeitsvermittlung, Achim Gleissner, und dem Sozialdezernenten, Arno Goßmann, ausüben kann. Das wirkt in der Regel und der 1-€-Job ist vom Tisch. Als Beistand können Sie auch einen Rechtsanwalt hinzuziehen (§ 13 Abs.6 SGB).

Die rechtlichen Angaben erfolgen ohne Gewähr.